



Brüssel, den 22. März 2024  
(OR. en, it, fr)

7962/24  
ADD 1 REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0277(COD)**

CODEC 844  
AUDIO 39  
DIGIT 83  
MI 336  
DISINFO 42  
FREMP 157  
COMPET 348  
EDPS 6  
DATAPROTECT 152  
JAI 501  
SERVICES 23  
POLGEN 63

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für  
Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie  
2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) **(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

#### Erklärung Frankreichs

Frankreich bekräftigt seinen unerschütterlichen Einsatz für Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien als Säulen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, ebenso wie sein unverbrüchliches Bekenntnis zum Schutz der Grundsätze und -werte der Europäischen Union.

Der Schutz dieser Werte ist in den Verträgen vorgesehen, insbesondere in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, und lässt Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und dessen Umsetzung unberührt.

In dieser Hinsicht heißt es: Die Union „achtet [mit Blick auf die Mitgliedstaaten] die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“

In diesem Sinne und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung möchte Frankreich hervorheben, dass es allein Sache der Mitgliedstaaten ist, ihre nationale Sicherheit zu wahren. Die Bestimmungen der Verordnung sollen die Ausübung dieser Zuständigkeit und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen daher in keiner Weise beeinflussen.

Ferner hält Frankreich fest, dass die Verordnung, die sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, nicht zu einer Harmonisierung der Strafprozessordnung führen darf. Die Schlüsselkonzepte des Strafprozesses, einschließlich des Begriffs der schweren Straftat, und die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 genannten zuständigen Behörden sind im Recht eines jeden Mitgliedstaates definiert und müssen dies auch bleiben.

### **Erklärung Italiens**

Italien unterstützt nachdrücklich die Initiativen der Europäischen Union zur Förderung von Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien und zur Bekämpfung von Desinformation und Versuchen der Einmischung von Drittstaaten in das Informationssystem.

Der Schutz dieser Werte fällt in den von den Verträgen festgelegten Rahmen, insbesondere Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und seiner Umsetzung, wonach die Union „die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit [achtet]. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.“

In diesem Sinne und gemäß Artikel 4 der Verordnung über Medienfreiheit erinnert Italien daran, dass es ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, den Schutz der nationalen Sicherheit zu gewährleisten. Daher können die Bestimmungen dieser Verordnung die Ausübung dieser Zuständigkeit und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen in keiner Weise berühren.

Darüber hinaus verweist Italien – wie die Europäische Kommission in einer Erklärung zur Auslegung der Verordnung hervorgehoben hat – darauf, dass die Verordnung, die sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, nicht zu einer Harmonisierung von Vorschriften hinsichtlich des Strafprozesses führen darf. Dementsprechend sind die Schlüsselkonzepte des Strafprozesses, einschließlich des Begriffs der schweren Straftat, und die in Artikel 4 Absätze 3 und 5 genannten zuständigen Behörden im Recht eines jeden Mitgliedstaates definiert und müssen dies auch bleiben.

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn setzt sich für eine angemessene Behandlung der im Vorschlag für den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit (European Media Freedom Act, EMFA) geregelten Fragen ein, etwa die Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit, den Ausschluss einer geheimen Überwachung von Journalisten in Bezug auf journalistische Quellen oder die Reform der Bestimmungen über öffentliche Medien. Wir halten den uneingeschränkten Zugang zu unterschiedlichen Medieninhalten für einen wichtigen Wert. Wir begrüßen die im Vorschlag enthaltene Regulierung riesiger Plattformen.

Angesichts der unterschiedlichen Medienstrukturen der Mitgliedstaaten halten wir jedoch an unserem wiederholt geäußerten Standpunkt fest, dass es wünschenswert wäre, nur allgemeine Regeln und Grundsätze für die im EMFA geregelten Rechtsbereiche zu schaffen. Eine Richtlinie oder Empfehlung wäre daher ein geeigneteres Rechtsetzungsinstrument als eine Verordnung.

Darüber hinaus haben wir während der Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, dass der Vorschlag unserer Ansicht nach an vielen Stellen einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten darstellt und dass die angegebene Rechtsgrundlage keine ausreichende Begründung für die Annahme der Verordnung in Bezug auf alle ihre Artikel bietet. Das Recht auf Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste, das durch den EMFA eingerichtet werden soll, verletzt die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten. Ferner sind wir der Auffassung, dass die Unabhängigkeit des Gremiums von der Kommission in der Praxis Fragen aufwirft. Die in Artikel 4 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen können aufgrund der unterschiedlichen Strafprozesssysteme in den Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit führen, weshalb es bei diesen Bestimmungen mehr Flexibilität und Auslegungsspielraum braucht, um den Unterschieden in den Strafprozesssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

## **Erklärung der Kommission**

Wie in Erwägungsgrund 22 des Europäischen Rechtsakts zur Medienfreiheit (EMFA) dargelegt, zielt der EMFA nicht darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 3 des EMFA genannten Schlüsselbegriffe von Strafverfahren zu harmonisieren.

Justizielle Ermittlungsbehörden, die unabhängig und unparteiisch handeln, sind, wie in Erwägungsgrund 21 des EMFA klargestellt, nach nationalem Recht die zuständigen Entscheidungsgremien, um die in Artikel 4 Absatz 3 des EMFA genannten Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

---